

# Satzung

## 2. Teilbebauungsplan SCHUTTHALDE, 2. Änderung im Stadtteil Mietersheim

### Planungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 14. Juni 2010 in öffentlicher Sitzung den 2. Teilbebauungsplan SCHUTTHALDE, 2. Änderung als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung der planungsrechtlichen Festsetzungen ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

#### § 2

##### Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus folgenden Teilen:

- Planungsrechtliche Festsetzungen vom 19. April 2010
- Nutzungsplan M. 1 : 500 vom 19. April 2010

Beigefügt sind:

- Gestaltungsplan M. 1 : 500 vom 19. April 2010
- Begründung vom 19. April 2010

#### § 3

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung Baden - Württemberg handelt, wer den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vom 19. April 2010 zuwiderhandelt.

#### § 4

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, 15. Juni 2010

  
Dr. Wolfgang G. Müller  
Oberbürgermeister



# Satzung

## 2. Teilbebauungsplan SCHUTTHALDE, 2. Änderung im Stadtteil Mietersheim

### Örtliche Bauvorschriften

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 14. Juni 2010 in öffentlicher Sitzung den 2. Teilbebauungsplan SCHUTTHALDE, 2. Änderung als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und der hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

#### § 2

##### Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus den örtlichen Bauvorschriften vom 19. April 2010.

#### § 3

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans vom 19. April 2010 zuwiderhandelt.

#### § 4

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den örtlichen Bauvorschriften dieses Bebauungsplans widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, 15. Juni 2010

  
Dr. Wolfgang G. Müller  
Oberbürgermeister

